Vermögensanlagen-Informationsblatt des Sea-Eye e.V.

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13.06.2024 - Zahl der Aktualisierungen: 0

. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ("Nachrangdarlehen"). Bezeichnung: "Nachrangdarlehen_Sea_Eye_e.V._5,00%_06.2024_12.2027"

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Sea-Eye e.V. ("Nachrangdarlehensnehmer", "Anbieter", oder "Emittent"), Postfach 120226, 93024 Regensburg, https://sea-eye.org/, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 201153. Der Emittent hat als eingetragener Verein keine Geschäftstätigkeit. Vereinszweck ist die zivile Seenotrettung von Flüchtenden.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.gls-crowd.de, GLS Crowdfunding GmbH ("Internet-Dienstleistungsplattform" und "Plattform"), Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig am Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Investitionsvorhabens zu ermöglichen ("Vorhaben"). Der Emittent ist in der zivilen Seenotrettung von Flüchtenden tätig. Mit dem Vorhaben werden keine Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber ("Anleger") auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zu bedienen. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge werden ausschließlich über zukünftige Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Förderungen bedient. Die von den Nachrangdarlehensgerbern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Verein um.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret in der Refinanzierung des bereits eingebrachten Eigenkapitals des Emittenten (16,64% der Nettoeinnahmen), welches an dessen 100%ige Tochtergesellschaft, die Sea-Eye 5 UG (haftungsbeschränkt) ("Projektinhaber"), auf Grundlage einer Einzahlung des Emittenten in die freien Rückklagen des Projektinhabers weitergegeben und zum Erwerb eines Rettungsschiffes verwendet wurde, sowie der Deckung der Kosten der Umbaumaßnahmen des Schiffes (33,36% der Nettoeinnahmen) und der ersten Rettungsmissionen (50% der Nettoeinnahmen). Die Anschrift des Projektinhabers lautet Michaelisstraße 24, c/o Rohden Bereederung GmbH & Co. KG, 20459 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 182928. Der Unternehmensgegenstand des Projektinhabers ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Erforschung von Fluchtbewegungen sowie die Rettung aus Lebensgefahr durch Rettung von Schiffsbrüchigen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch das Verchartern des Schiffs der Gesellschaft an andere gemeinnützige Einrichtungen verwirklicht. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Weiterreichung der Nachrangdarlehen an den Projektinhaber wird auf Grundlage einer Einzahlung des Emittenten in die freien Rückklagen des Projektinhabers vorgenommen. Es wurde kein Darlehensvertrag über die Weiterreichung geschlossen. Die Einzahlung erfolgt auf Grundlage eines Gesellschafters – und Vereinsbeschluss und wird zinsfrei, ohne Laufzeitbindung und ohne Fälligkeit durchgeführt. Die weitergereichten Mittel wurde durch den Projektinhaber zum Kauf eines gebrauchten Rettungsschiffes, der "Nis Randers" ("Rettungsschiff"), verwendet. Konkret werden EUR 65.500 eingesetztes Eigenkapital durch die Nettoeinnahmen refinanziert. Das Rettungsschiff wurde 1991 von der Fr. Schweers Schiffs- und Bootswerft in Bardenfleth, Deutschland, gebaut und liegt aktuell im Hafen von Cres (Kroatien). Die MMSI-Nummer lautet 211217260. Das Schiff hat keine IMO-Nummer, da es kleiner als 100 BRZ (Bruttoraumzahl) ist und nicht gewerblich genutzt wird oder wurde. Das Schiff hat eine Länge von 23,30 Metern und eine Breite von 5,50 Metern. Es wurde vorher von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger genutzt. Nach Erwerb des Schiffes sollen Umbaumaßnahmen an diesem vorgenommen werden. Die dabei entstehenden Kosten werden durch den Emittenten finanziert. Die finanziellen Mittel werden nicht an die Sea-Eye 5 UG (haftungsbeschränkt) weitergegeben. Zusätzlich zu der Eigenkapitalrefinanzierung und der Finanzierung der Umbaukosten sollen die Kosten der ersten Rettungsmissionen auf Seiten der Emittentin finanziert werden, um Flüchtende im Mittelmeer retten zu können. Die Kosten der ersten Rettungsmission teilen sich auf die Bereiche Personal ((32% der Nettoeinnahmen) - 14,55% für die Personalkosten einer professionelle Seecrew, 17% für die Personalkosten der an Land beschäftigten Mitarbeiter; 0,45% für die Personalkosten von freiwilligen Helfern (Versicherung, Reisekosten und Verpflegung)) und Betriebskostenfinanzierung ((18% der Nettoeinahmen) - Treibstoff, Rettungsmittel, Proviant, Medizinische Materialien, Schiff-IT, Versicherungen, Missionstrainig, Logistik,) auf. Die Gesamtkosten des Anlageobjekt belaufen sich auf EUR 900.000. Die Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage über EUR 393.726,40 reichen nicht zur Deckung der Gesamtkosten aus. Unter Hinzunahme eines vorrangigen Darlehen über 400.000 EUR, dass an die Sea-Eye 5 UG (haftungsbeschränkt) durch ein Bankinstitut vergeben wird, sowie dem zusätzlich eingebrachten Eigenkapital in Höhe von EUR 106.273,60 werden die Gesamtkosten gedeckt, sollte das Funding-Limit (s.u, Ziffer 6) erreicht werden. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent das bereits eingebrachte Eigenkapital in geringerer Höhe refinanzieren sowie den Differenzbetrag der Finanzierung der ersten Rettungsmission aus eigenen Mitteln umsetzen. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenmittel in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt bei erreichen des Funding-Limits 89% zu 11%. Die Umsetzung des Vorhabens hat bereits begonnen und das Rettungsschiff wurde von der 100%-igen Tochter des Vereines der Sea-Eye 5 UG (haftungsbeschränkt) erworben. Ein Kaufvertrag für den Erwerb des Schiffes wurde geschlossen. Das Rettungsschiff ist bereits komplett gebaut und verfügbar. Die Umbaumaßnahmen am Schiff haben bereits begonnen. Die Fertigstellung der Umbaumaßnahmen ist für Juli 2024 geplant. Alle wesentlichen Verträge bezogen auf die Umbaumaßnahmen wurden bereits geschlossen. Es bestehen bereits Arbeitsverträge mit der professionelle Seecrew sowie der an Land beschäftigten Mitarbeiter. Crewverträge mit den freiwilligen Helfern wurden bislang nicht geschlossen. Der Emittent hat jedoch ein bestehenden Freiwilligenpool, auf welchen er zurückgreifen kann. Es wurden bislang nicht alle wesentlichen Verträge über die Anschaffung der Betriebsmittel geschlossen (Kaufverträge für Rettungsmittel, Proviant, Medizinische Materialien, Schiffs-IT – bereits geschlossen; Kaufvertrag für Treibstoff – bislang nicht geschlossen; Versicherungsverträge für Versicherungen - bereits geschlossen; Dienstleistungsverträge für Missionstraining und Logistik - bereits geschlossen). Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent als Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen generiert (EUR 2.711.816 Gesamtvolumen der Spenden und Mitgliedsbeiträgen in 2023). Die Einnahmen lassen sich in vier Kategorien unterteilen. Erste Kategorie sind unregelmäßige Großspenden (EUR 805.822 in 2023), zweite Kategorie sind unregelmäßige Direktspenden bis EUR 5.000 (EUR 547.822 in 2023), dritte Kategorie sind unregelmäßige Onlinespenden (EUR 1.321.734 in 2023), vierte Kategorie sind Mitgliedsbeiträge durch Vereinsmitglieder (EUR 36.438 in 2023). Die erhaltenen Spenden und Mitgliedsbeiträge sind an den Vereinszweck des Vereines gebunden. Alle dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen dürfen von den Spenden und Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden, einschließlich der Erfüllung der Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung sowie auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2027 ("Rückzahlungstag"). Das gesetzlich Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit, frühestens ab 31.12.2025, ein vertragliches ordentliches Kündigungsrecht ("ordentliches Kündigungsrecht") zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann. Hierbei wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens angefallen wären, 21 Tage nach dem Zugang der wirksamen Kündigung fällig. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem der Nachrangdarlehnsvertrag gekündigt werden soll. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den von ihm gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der

Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000, - ("Funding-Schwelle") im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start ("Funding-Zeitraum") eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder (i.e. der secupay AG) unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt im Rahmen dieser Vermögensanlage ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den von ihm gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt ("Einzahlungstag"), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,00 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.12.2024 und letztmalig zum 31.12.2027 fällig. Die Tilgung erfolgt in vier gleichen Raten in Höhe von jeweils 25% ("Tilgungsbeträge") am 31.12.2024, am 31.12.2025, am 31.12.2026 und die letzte Tilgung am 31.12.2027

5 Piciko

Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit dieser Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb dieser Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Diese Vermögensanlage ist somit nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder die zukünftigen Einnahmen noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich ausdrücklich nicht um eine wirtschaftliche, ökonomische, unternehmerische Strategie. Der Emittent ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Die Spendenbereitschaft, die Anzahl von Vereinsmitgliedschaft sowie der Zugang zu öffentlichen Förderungen hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Bereitschaft Geld zu spenden und das Geld nicht wieder zubekommen, den geplanten Kostenrahmen des Emittenten, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, unter anderem auf dem Markt für Spenden, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Spendern, der Spendenbereitschaft in Bezug auf den angebotenen Vereinszweck sowie der Bereitschaft öffentlicher Stellen den Vereinszweck des Emittenten zu fördern. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Totalverlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Anlger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchfirung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangd

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrages können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 424.000, - ("Funding-Limit", maximales Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten somit keine Anteile an dem Grundkapital des Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.696 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad des Emittenten, der sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (Stichtag: 31.12.2022) ergibt, beträgt 0,00 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und den gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.

Der für den Emittenten relevante Markt ist der Spendenmarkt und der Markt für öffentliche Förderungen in Europa. Marktbestimmende Faktoren sind die Spendenbereitschaft von Menschen und Unternehmen für das Themenfeld Seenotrettung im Mittelmeer, die Bereitschaft von Menschen und Unternehmen Mitglied in einem Verein für die Seenotrettung zu sein sowie die Förderungsbereitschaft für Seenotrettung von öffentlichen Stellen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei positiven oder neutralen Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativem Verlauf macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.

Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Concedus GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,00 % des vermittelten Kapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Projektmanagement-Gebühr sowie die in Punkt 15 konkretisierten Kosten für die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision, sowie die Setup- Marketinggebühr wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.

11. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Anleger hat die Vermögensanlage ggf. bis zum 31.12.2027 zu halten. Der Anleger muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Anleger sollte daher nicht auf Rückläufe aus dieser Vermögensanlage angewiesen sein. Diese Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für diejenigen Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate

angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-.
verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-.
vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger, im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG, besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Der Emittent hat auf Basis von § 5c VermAnlG einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig (Mitgliedsnr. 114068 der Steuerberaterkammer Sachsen) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,30 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals, mindestens aber in Höhe von EUR 1.000,00 vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. EUR 424.000,00 würde die Gesamtvergütung EUR 1.272,00 (netto) betragen. Diese Vergütung wird durch den Emittenten selbst getragen. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.

16. Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit dieser Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige offenzulegende Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn diese Vermögensanlage während der Dauer des Funding-zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Fundnig-Starts, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de sowie auf der Homepage des Anbieters unter www.sea-eye.org und kann dieses kostenlos bei den in Punkt 2 genannten Adressen anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Die GLS Crowdfunding GmbH ist als vertraglich gebundener Vermittler der Concedus GmbH im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz "WpIG" tätig und vermittelt die Anlage von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstreuhänder ist die secupay AG.

nanzierung

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den zukünftigen Einnahmen der laufenden/geplanten Geschäftstätigkeit, über aufgenommene (Gesellschafter-) Darlehen und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.